

SATZUNG
des
Gesangvereins „Eintracht 1918“ e.V. Ockstadt

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Gesangverein „Eintracht 1918“ Ockstadt

und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg-Ockstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der laufenden Nummer 300 eingetragen.

(2) Der Verein gehört dem Sängerkreis Friedberg-Wetterau im Hessischen Sängerbund e.V. sowie dem Deutschen Chorverband e.V. als Mitglied an.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (1) Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chorgruppen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Erreichung dieses Zieles vollzieht sich ohne Bevorzugung einer konfessionellen, politischen, beruflichen oder rassistischen Richtung.
- (5) Für seine Kinder- und Jugendgruppen versteht sich der Verein als Organisation der Jugendpflege. Den Kindern und Jugendlichen soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige musikalische, geistige und sittliche Erziehung zuteilwerden.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden Mitgliedern.
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, anerkannt. Dies gilt auch für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

- (6) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 - 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Auf die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge wird gegenüber Erben verzichtet. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
- bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung.
 - bei Beitragsrückständen, sofern Mahnungen erfolglos enden.
- (6) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief oder durch persönliche Aushändigung bekanntzumachen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibebriefes oder der persönlichen Aushändigung beim Vorstand eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (7) Auf noch ausstehende Mitgliedsbeiträge wird verzichtet, schon erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt für das Mitglied auch die Mitgliedschaft in allen Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist.
Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und Sonderproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (2) Die Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit kritischer Äußerungen über das Vereinsgeschehen zu enthalten, um nicht die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die des Vorsitzenden, unnötig zu erschweren oder dadurch die Erreichung der Vereinsziele zu gefährden. (siehe § 4, Abs. 5 a)

§ 6 - Ehrungen

- (1) Die Mitglieder werden nach den Richtlinien des Hessischen Sängerbundes e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. geehrt.
- (2) Der Vorstand kann abweichend hiervon vereinsinterne Regelungen für die Ehrung von Mitgliedern treffen.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied wird jedes aktive Mitglied des Vereins, dass mindestens 40 Jahre nachweislich aktiv in unserem Verein gesungen und da 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Fördernde Mitglieder, die nachweislich mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (3) Dem amtierenden Vorstand wird das Recht eingeräumt, einem verdienten Mitglied auch vor Vollendung der unter Punkt 1 und 2 genannten Altersgrenze die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

§ 8 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge oder andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Aus dringendem Anlass kann die Ladefrist auf drei Tage verkürzt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins oder des Austritts aus den Dachverbänden, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl eines Wahlleiters.
 4. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 6. Festsetzung des Vereinsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
 7. Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 6.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand, gebildet aus:
 - mindestens zwei Notenwarten
 - mindestens drei Beisitzern
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter,
 - b. der Kassenführer und dessen Stellvertreter,
 - c. der Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen, die Gesangsstunden der Chorgruppen im Einvernehmen mit deren Chorleiter festzulegen. Der Vorstand kann jederzeit Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen. Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, kann sich jederzeit den Rat und die Unterstützung fachkundiger Mitglieder einholen. Der Vorstand hat eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vorzunehmen. Er kann diese durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufungen sind an keine Frist gebunden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Neuwahl des Vorstandes: Die Neuwahl des Vorstandes hat grundsätzlich in geheimer Wahl zu erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig wenn:
 - eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vorgeschlagen wird und die Mitgliederversammlung zugestimmt hat oder
 - wenn nur ein Wahlvorschlag für ein Vorstandsamt eingegangen ist.

In diesen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Wahlbar für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 - Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - Anrede, Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Emailadresse)
 - Mitgliederstatus (aktiv, fördernd, Ehrenmitglied)
 - Chorgruppe und Stimmlage
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Zeitraum der aktiven VereinsmitgliedschaftWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung können die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Sängerkreis Friedberg-Wetterau e.V., den Hessischen Sängerbund e.V. und den Deutschen Chorverband e.V. weitergeleitet werden.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Chorleiter

Der Vorstand bestellt den/die Chorleiter, er regelt deren Funktionen und Aufwandsentschädigungen. Weitergehende Maßnahmen (z.B. Entlassungen oder Neueinstellungen) obliegen ebenfalls dem Vorstand.

§ 15 - Vereinskleidung

- (1) Wird eine einheitliche Kleidung für die Chorgruppen vom Verein angeschafft, bleibt sie Eigentum des Vereins, auch wenn das Mitglied einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat.
- (2) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist dem Verein die Vereinskleidung zurückzugeben.
- (3) Wird dem Verein die Vereinskleidung zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Eigenanteils.

§ 16 - Austritt aus den Verbänden

Der Austritt aus den Dachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 17 - Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen (Wehrdienst, Krankheit, unverschuldet in Not geratene Mitglieder etc.) kann einem Mitglied auf Antrag durch Vorstandsbeschluss Beitragsfreiheit auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsches Rotes Kreuz“ in 61169 Friedberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 7. April 2019 beschlossen worden.

Friedberg - Ockstadt, den 7. April 2019

Jochen Albrecht, 1. Vorsitzender

Thomas Dönges, 2. Vorsitzender